## Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Gebührenverzeichnis)

Lfd.	Art der Sondernutzung	Gebühr	Gebühr	Gebühr		
Nr.	Art del Sondernatzarig	täglich	monatlich	jährlich		
		in Euro	in Euro	in Euro		
1	Ausübung von Gewerbe	III Edio	III Luio	III Euro		
1.1	Schaustellungen auf öffentlichen Plätzen	1	T			
1.1	(Schaubuden, Schaustellungseinrichtungen,	5 - 25	50 - 250	350 - 1750		
	Vorführungen)	3 - 23	30 - 250	350 - 1/50		
1.2	Bewegliche Verkaufsstände oder –wagen	-				
1.2	(z.B. Obst, Gemüse, Speiseeis) je m²	2 10	20 400	440 700		
1.3	Ortsfeste bauliche Anlagen als Verkaufsstände,	2 - 10	20 - 100	140 - 700		
1.0		2 40	00 400			
1 1	Imbissstände und Kioske je m²	2 - 10	20 - 100	140 - 700		
1.4	Warenauslagen, Warenständer, Wühlkörbe,	0 10				
4 -	Zeitungsständer je m²	2 - 10	20 - 100	140 - 700		
1.5	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen					
	Gaststättenbetrieb oder i.V. mit Imbissständen					
	und Kiosken je m²	0,50 - 2,50	5 - 25	35 - 175		
1.6	Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum					
	- durch Anwohner und angrenzende					
	Gewerbebetriebe je m²	5 - 25				
	- in den übrigen Fällen je m²	10 - 50				
1.7	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen					
	Zwecken	20 - 100	200 - 1000			
2	Anlagen und Einrichtungen	,				
2.1	Automaten, wenn der Verkehrsraum in einer					
	Tiefe von mehr als 0,3 m Tiefe beansprucht wird,		*			
	je angefangener m² Grundfläche			70 - 350		
2.2	Werbeanlagen, Schaukästen u. Vitrinen, wenn					
	der Verkehrsraum in einer Tiefe von mehr als 0,3		- 1			
	m beansprucht wird, je m² Grundfläche		10 - 50	70 - 350		
2.3	Fahrradständer	gebührenfrei				
2.4	Fahnenmasten, Banner o.ä. je Mast	einmalig 10				
2.5	Postablagekästen, Ablagekästen für die	Chilliand 10 30				
	Briefzustellung, je Ablagekasten	1	gebührenfrei			
3			gebarnermer			
2022	Werbung					
3.1	Plakate, Tafeln, Schilder und so weiter von					
	örtlichen Vereinen und Religionsgemeinschaften					
	(nach § 5 Abs. 1 Ziff. g)	gebührenfrei				
3.2	Plakate, Tafeln, Schilder und so weiter aus Anlass					
	von Wahlen und politischen Veranstaltungen					
	(nach § 5 Abs. 1 Ziff. h)	gebührenfrei				
3.3	Sonstige Plakate und Werbeständer je Stück			11		
	kleiner DIN A0 (< ca. 1 m²)	1	20	200		
	größer DIN A0 (> ca. 1 m²) je m²	1,50	30	300		
3.4	Werbeschilder, sonst. in den Luftraum über der					
	Straße ragenden Anlagen		20	200		
3.5	Transparente über Straßen, je Transparent	10	200			
3.6	Sonstige werbemäßige Sondernutzung	5 - 25	50 - 250	350 - 1750		
4	Nutzung für Bauzwecke					
4.1	Aufstellung von Bauhütten, Container,					
7.1	Schuttmulden, Arbeitswagen	2 10	20 100	140 700		
4.2		2 - 10	20 - 100	140 - 700		
4.2	Bauzäune, Lagerung von Baustoffen, Baukräne,		F			
	Gerüste, Absperrungen, Baumaschinen je m² Grundfläche	0,10 - 0,50	1 – 5	7 - 35		
1	CALLED HISTORY	1010 - 050	1 - 5	1 - 45		

Lfd.	Art der Sondernutzung	Gebühr	Gebühr	Gebühr		
Nr.	3	täglich	monatlich	jährlich		
		in Euro	in Euro	in Euro		
4.3	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes	×				
	1					
	4.3.1 im Luftraum (Vordächer, Erker, Balkone)	7.				
	bis 2 m Ausladung pro m Länge	einmalig :				
e e	über 2 m Ausladung pro m Länge	einmalig 1	0 - 500			
	472 des Chuellenten en la marche de Commentalia de					
	4.3.2 des Straßenkörpers je m² Grundfläche	einmalig 5 - 250				
	Lichtschächte je m² Verankerungen je m²	einmalig 10 - 50 einmalig 25 - 100				
4.4	Sonstige Nutzung für Bauzwecke je m²	einmatig 2	5 - 100			
4.4	Grundfläche oder je lfd. m	5 - 25	EO 3EO	750 4750		
			50 - 250	350 - 1750		
5	Übermäßige Benutzung der Straße (im Sinne des 29 StVO)					
5.1	Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen					
9	einschließlich Wohnwagen u. Anhänger					
	(ausgenommen das nach der Straßenverkehrs-					
	ordnung zulässige Parken)	2,50 - 10	25 - 100			
5.2	Genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und					
	Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen					
	erforderlich werden	einmalig 25 – 2.500				
5.3	Sonstige Erlaubnispflichtige Veranstaltungen wie		1	2		
	Volksradfahren, Volkswandern, Rad- u. Lauftreffs					
	gem. § 29 Abs. 2 StVO	einmalig 10 - 100				
5.4	Umzüge und Prozessionen, bei denen Straßen					
	mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen	-i				
5.5	werden	einmalig 10	J - 100			
5.5	Sonstige Veranstaltungen, bei denen Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden	F 25	50 250	750 4750		
	als verken sublich in Anspruch genommen werden	5 - 25	50 - 250	350 - 1750		
6	Feldwegbenutzung					
6.1						
	Feldwegbenutzung  Für Erdauffüllungen an landwirtschaftlichen  Grundstücken, sofern die Auffüllung					
	Für Erdauffüllungen an landwirtschaftlichen					
	Für Erdauffüllungen an landwirtschaftlichen Grundstücken, sofern die Auffüllung					
	Für Erdauffüllungen an landwirtschaftlichen Grundstücken, sofern die Auffüllung landwirtschaftlichen Zwecken bzw. der Bodenverbesserung dient bei					
	Für Erdauffüllungen an landwirtschaftlichen Grundstücken, sofern die Auffüllung landwirtschaftlichen Zwecken bzw. der		gebührenfre	i		
	Für Erdauffüllungen an landwirtschaftlichen Grundstücken, sofern die Auffüllung landwirtschaftlichen Zwecken bzw. der Bodenverbesserung dient bei 6.1.1 Zufuhr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen		gebührenfre	i		
	Für Erdauffüllungen an landwirtschaftlichen Grundstücken, sofern die Auffüllung landwirtschaftlichen Zwecken bzw. der Bodenverbesserung dient bei 6.1.1 Zufuhr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen 6.1.2 Zufuhr mit sonstigen Fahrzeugen		gebührenfre	i		
	Für Erdauffüllungen an landwirtschaftlichen Grundstücken, sofern die Auffüllung landwirtschaftlichen Zwecken bzw. der Bodenverbesserung dient bei 6.1.1 Zufuhr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen 6.1.2 Zufuhr mit sonstigen Fahrzeugen (nach §4 Abs. 4 PBefG handelt es sich bei		gebührenfre	i		
	Für Erdauffüllungen an landwirtschaftlichen Grundstücken, sofern die Auffüllung landwirtschaftlichen Zwecken bzw. der Bodenverbesserung dient bei  6.1.1 Zufuhr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen 6.1.2 Zufuhr mit sonstigen Fahrzeugen (nach §4 Abs. 4 PBefG handelt es sich bei Lastkraftwagen um Fahrzeuge, die nach		gebührenfre	i		
	Für Erdauffüllungen an landwirtschaftlichen Grundstücken, sofern die Auffüllung landwirtschaftlichen Zwecken bzw. der Bodenverbesserung dient bei  6.1.1 Zufuhr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen 6.1.2 Zufuhr mit sonstigen Fahrzeugen (nach §4 Abs. 4 PBefG handelt es sich bei Lastkraftwagen um Fahrzeuge, die nach Ihrer Bauart und Einrichtung zur		gebührenfre	i		
	Für Erdauffüllungen an landwirtschaftlichen Grundstücken, sofern die Auffüllung landwirtschaftlichen Zwecken bzw. der Bodenverbesserung dient bei  6.1.1 Zufuhr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen 6.1.2 Zufuhr mit sonstigen Fahrzeugen (nach §4 Abs. 4 PBefG handelt es sich bei Lastkraftwagen um Fahrzeuge, die nach Ihrer Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind)			i		
6.1	Für Erdauffüllungen an landwirtschaftlichen Grundstücken, sofern die Auffüllung landwirtschaftlichen Zwecken bzw. der Bodenverbesserung dient bei  6.1.1 Zufuhr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen  6.1.2 Zufuhr mit sonstigen Fahrzeugen  (nach §4 Abs. 4 PBefG handelt es sich bei Lastkraftwagen um Fahrzeuge, die nach Ihrer Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind) je m³	E 25	0,50			
6.1	Für Erdauffüllungen an landwirtschaftlichen Grundstücken, sofern die Auffüllung landwirtschaftlichen Zwecken bzw. der Bodenverbesserung dient bei  6.1.1 Zufuhr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen  6.1.2 Zufuhr mit sonstigen Fahrzeugen  (nach §4 Abs. 4 PBefG handelt es sich bei Lastkraftwagen um Fahrzeuge, die nach Ihrer Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind) je m³  Sonstige Feldwegbenutzungen je Fahrzeug	5 - 25		i 350 - 1750		
6.1	Für Erdauffüllungen an landwirtschaftlichen Grundstücken, sofern die Auffüllung landwirtschaftlichen Zwecken bzw. der Bodenverbesserung dient bei  6.1.1 Zufuhr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen  6.1.2 Zufuhr mit sonstigen Fahrzeugen  (nach §4 Abs. 4 PBefG handelt es sich bei Lastkraftwagen um Fahrzeuge, die nach Ihrer Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind) je m³	5 - 25	0,50			
6.1	Für Erdauffüllungen an landwirtschaftlichen Grundstücken, sofern die Auffüllung landwirtschaftlichen Zwecken bzw. der Bodenverbesserung dient bei  6.1.1 Zufuhr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen 6.1.2 Zufuhr mit sonstigen Fahrzeugen (nach §4 Abs. 4 PBefG handelt es sich bei Lastkraftwagen um Fahrzeuge, die nach Ihrer Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind) je m³  Sonstige Feldwegbenutzungen je Fahrzeug  Sonstige Sondernutzung	5 - 25	0,50			
6.2 7	Für Erdauffüllungen an landwirtschaftlichen Grundstücken, sofern die Auffüllung landwirtschaftlichen Zwecken bzw. der Bodenverbesserung dient bei  6.1.1 Zufuhr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen  6.1.2 Zufuhr mit sonstigen Fahrzeugen  (nach §4 Abs. 4 PBefG handelt es sich bei Lastkraftwagen um Fahrzeuge, die nach Ihrer Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind) je m³  Sonstige Feldwegbenutzungen je Fahrzeug	5 - 25	0,50			